

Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 2 Erscheint alle 14 Tage. Durch
die von bezogen vierjährig.
Preis 1,50 RM.

Köln, den 21. Januar 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Venloer
Wall 2. Fernsprecher A 8531.
Rek. Ned-Konto Köln 1842.

10.
Jahrg.

Gegen Pusche und wilde Streiks

Die mühsame Wiederaufstellung der deutschen Volkswirtschaft, ohne die jeder gewerkschaftliche Erfolg in der Lohnfrage uns wieder durch die steigende Teuerung der Lebenshaltung unter den Händen zerstört, wird durch viele wilde Streiks und politische Pusche fast unmöglich gemacht. Zumal dann, wenn lebenswichtige, gemeinnützige Betriebe hieran betroffen werden.

Eine Gewerkschaft, die als volkswirtschaftlicher Faktor ernst genommen werden will, kann an dieser Tatsache nicht vorübergehen.

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften berichtet nunmehr darüber, welche Schritte Vorstand und Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften in dieser Angelegenheit unternommen haben. Wiederholt hat er sich mit der Frage beschäftigt, was zur Vermeidung und Unterbindung von Puschen und wilden Streiks, die gegen alle gewerkschaftlichen Grundsätze bald hier, bald dort ausbrechen, geschehen müsse.

Es bedarf keiner besonderen Beweisführung, daß die Pusche bzw. wilde Arbeitsniederlegungen, die die Arbeitsschäfe nur schädigen, wesentlich eingedämmt werden können, wenn die Gesamtheit der Arbeiterschaft weiß, daß in solchen Fällen die Rückendekelung durch die Gewerkschaften ausbleibt und auf eine Streikunterstützung aus gewerkschaftlichen Mitteln nicht zu rechnen ist. Falls sich jemand verleiten läßt, entgegen den gewerkschaftlichen Grundsätzen zu handeln, muß er wissen, woran er ist.

Wenngleich auch die Sanktionen und die Streitrelemente der Einzelverbände übereinstimmend erkennen lassen, daß nur die nach den erprobten gewerkschaftlichen Regeln geführten Arbeitskämpfe aus gewerkschaftlichen Mitteln unterstützt werden dürfen, so lassen sich doch immer wieder Unterorgane der Gewerkschaften herbei, eine materielle Unterstützung auszusuchen. In fast allen bisher bekannt gewordenen Fällen gehabt eine derartige Ausübung durch örtliche Organe der christlichen Gewerkschaften allerdings erst dann, als bereits festgestellt war, daß die — in der Regel in der Mehrheit befindlichen — Mitglieder einer anderen Organisationsrichtung geldliche Zuwendungen erhielten. Diese Tatsache führte zu dem Beschluk des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, an die Spitzenorganisationen der übrigen Gewerkschaftsrichtungen mit dem Erischen, gemeinsame Richtlinien der deutschen Gewerkschaften über das Verhalten bei wilden Streiks zu vereinbaren, damit ein für allemal die Berufsun-

gen auf ein gegenseitiges Verhalten der anderen Gewerkschaften unmöglich gemacht würden. Diesem Beschluk des Vorstandes nachkommend, trat der Kollege Waltrich bereits vor einem halben Jahre an die übrigen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen heran. Die Besprechungen, die dann in einem kleinen Kreis von leitenden Personen der Spitzenverbände gepflogen wurden, führten dahin, daß der Kollege Waltrich beauftragt wurde, einen Entwurf zu einer Vereinbarung auszuarbeiten und vorzulegen. Diesem Auftrag wurde entsprochen durch die Vorlage folgender:

Kreisvereinbarungen der deutschen Gewerkschaften über gemeinsame Maßnahmen bei wilden Streiks:

Die wilden Streiks und Pusche sind gezielt sowohl das Interesse, wie auch die Stärke der deutschen Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten erheblich zu schwächen. Sie möchten außerdem das deutliche Klassizistische in unverantwortlicher Weise und bringen fast die den verantwortungs- und disziplinierten Streikenden den erhofften Erfolg. Die Anhänger solcher wilden Streiks und Pusche sind außerdem meistens keine Gewerkschafter, sondern Elemente, die im Treiben Bilden und die Arbeitnehmerchaft für ihre baulichen Zwecke missbrauchen wollen. Die unterschriebenen Gewerkschaften sind also die Gegner der wilden Streiks und Pusche und vereinbaren an ihrer Abwehr unbedingt der Einsiedlungen in den Streikrelementen der einzelnen Verbände, folgende gemeinsame Richtlinien:

1. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vorher sind alle Möglichkeiten, auf friedlichem Wege durch unmittelbare Verhandlungen oder durch Auseufnung von Schlichtungsstellen, den gewollten Zweck zu erreichen, voll zu erprobten.
2. Alle Gewerkschaftsmitglieder haben die Verpflichtung, ehe sie mit Forderungen an den einzelnen Unternehmern oder an die Arbeitgeberorganisationen heraustreten, mit den Orts- und Bezirksverwaltungen zu beraten. Über das Resultat dieser Beratungen ist den Verbandsvorständen sofort Mitteilung zu machen. Bei der Ausstellung der Forderungen ist zu berücksichtigen:
 - a) die finanzielle Lage und der Verhältnisgrad des Unternehmens bzw. der Unternehmungen;
 - b) die Zahl der gewerkschaftl. Organisationen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten;
 - c) daß alle sonstigen wichtigen Umstände dafür sprechen, daß durch die Arbeitsniederlegung der Zweck auch wirklich erreicht wird.
3. Den Verbandsvorständen sind die Forderungen vorher zur Genehmigung zu übermitteln und dann erst einzureichen, wenn ihre Zustimmung erfolgt ist.
4. Vor der Arbeitsniederlegung muß unter den beteiligten Arbeitnehmern innerhalb

ihrer Betriebe oder betrieblichen Organisationen eine geheime Abstimmung stattfinden. Der Streik gilt nur dann als behördlich, wenn von den in Frage kommenden Mitgliedern mindestens 1/2 in der geheimen Abstimmung dafür erkläre. Die geheime Abstimmung hat den Beteiligten durch die verantwortlichen Orts- oder Bezirksleitungen die Entscheidungen der Zentralvorstände bekanntzugeben, sowie die allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung und Unterbindung des Streiks mitzuteilen. Alle Streiks, die nicht nach den verschiedenen Richtlinien eingerichtet oder auf diese Weise genehmigt werden, sind als wilde Streiks definiert und entweder zu bewerten. Solche wilde Streiks hat sofort den Verbandsvorständen seitens der verantwortlichen Orts- und Bezirksleitungen mitzuteilen.

6. Beim Ausbruch wilder Streiks treten die in Betracht kommenden Orts- bzw. Bezirksverwaltungen aller Organisationenrichtungen zu gemeinsamer Beratung zusammen und einberufen:

- a) ob der wilde Streik von früher der Gewerkschaften finanziert wird, auch durch Sammlungen oder aus den Gutsfällen,
- b) wie am besten und wie die Arbeitnehmer am vorteilhaftesten der Streik zu einem guten und fairen Ende zubracht wird. Kein autoritärer Gehäussemaßnahmen sollten in dieser primären Frage unbedingt verübt werden,
- c) für die gewerkschaftlich disziplinierten Arbeitnehmer besteht im Falle eines wilden Streiks oder Pusches die Verpflichtung, trotz der Organisationsparole die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, bis die Streikende wieder aufzunehmen. Hat bereits eine Arbeitsniederlegung gegen den Willen der Organisationen stattgefunden, so haben die behördlichen bzw. betrieblichen Führer in den Betriebs- oder Mittelelternversammlungen die Verpflichtung, die Gewerkschaftsmitglieder in klarster Weise darauf hinzuweisen, daß sie die Arbeit auszunehmen haben, da ihnen die Streik bzw. Blockadeunterstützung nicht gewährt werden kann.

Dieser Entwurf fand die Billigung aller Vertreter der Spitzenverbände. Die Vertreter der „freien“ Gewerkschaften wünschten nur einige kleinere Änderungen. Auch erklärte sie, daß nur der Ausschluß des A. D. G. B. über die zu treffenden Vereinbarungen entscheiden könne.

Mitte Dezember wurde dann in der linkssozialistischen und kommunistischen Tagessprecher mitgeteilt, der A. D. G. B. habe seinen Gliederungen durch ein geheimes Rundschreiben bestimmte Anweisungen über das Verhalten bei wilden Streiks in der Form von Richtlinien gegeben. Die Redaktion des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften“ war über diese Meldung höchst erstaunt, zumal der in der gleichen Zeit (vom 14. bis 17. Dezember v. J.) tagende Ausschluß des A. D.

G. B. es abgelehnt hatte, eine gemeinsame Vereinbarung mit den christlichen und demokratischen Gewerkschaften gutzuheben. Er erfuhr allerdings, daß mit dieser Ablehnung die Sache selber noch nicht abgeteuft sei, in der nächsten Sitzung des Bundesausschusses über die Behandlung widerer Streits zu verhandeln. Pauschalisch ist festgestellt, daß die radikal-sozialistische Legespreche nicht wahrheitsgemäß berichtet sei. Die vom U. D. G. B. verstandenen Richtlinien gaben nicht bestimte Ausweichungen. Es handelt sich vielmehr um die Kenntnisgabe des von christlicher Gewerkschaftsseite vorgetragenen Entwurfs einer Vereinbarung, zu dem die dem U. D. G. B. angehörenden Verbände Stellung nehmen und ihre Meinung äußern sollten. Bei dieser Sache darf natürlich von einer zweipoligen Haltung der "freien" Gewerkschaften in dieser Frage nicht die Rede sein. Wenn ein solcher Vorwurf in der Beilage zum "Zentralblatt" (Nr. 26, 1921) erhoben wurde, so gehabt das auf Grund der Meldungen der radikal-sozialistischen Tagespresse, die sich hinterher als falsch erwiesen haben.

Zu bedauern ist allerdings, daß der Ausdruck des U. D. G. B. zunächst irgendwelche Vereinbarungen mit den anderen Gewerkschaften ablehnte. Der Grund hierfür kann u. C. nur in dem Bestreben des U. D. G. B. gesucht werden, der Zukunft zu zeigen, daß er allein den Pant der Dinge in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bestimmt. Dicke Christa ist die Vereinbarung, die zweitelscheinend in den meisten Kreisen der "freien" Gewerkschaften begrüßt worden wäre, geopfert worden.

Wenn es auch noch nicht zu einer fortwährenden Vereinbarung in dieser Fragelegkeit zwischen den Gewerkschaften gekommen ist, so entbindet dieses unsere Mitglieder keinesfalls, sich zusammenzutun mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen wilde Streiks zu wenden. Wir als christliche Arbeitnehmer und Angestellte haben die allergrößte Urache, den kommunistischen Drätschern in irgendeiner Weise die Steigbügel zu halten.

Wir und die Jugend.

Seit den Tagen der Revolution bemerkte man allenthalben ein tüchtiges Werben um die Jugendlichen. Vereine, Parteien und Gewerkschaften haben dieselben für sich zu gewinnen, um so sich einen Nachwuchs zu verschaffen und ihre Ideen weiter fortzupflanzen. Auch unsere christlichen Gewerkschaften stehen auf dem Gebiete nicht zurück. Vom Geheimverbande ist leichter der Jugendfrage ein großes Interesse entgegengeschaut worden. Verschiedene unserer Bruderverbände haben dieses Problem innerhalb ihrer Organisation in vorbildlicher Weise angefaßt und gute Arbeit geleistet. Auch unter Führern wird in der Zukunft der Frage insbesondere Erfahrung der für uns in Betracht kommenden Jugendlichen nicht mehr passiv gegenüberstehen dürfen.

Wenn bisher bei uns der Jugendfrage nicht das notwendige Interesse entgegengesetzt wurde, so lag es zum Teil daran, daß man glaubte, für uns können nicht viele Jugendliche in Betracht. Richtig ist dies vielleicht bei den Straßenbahnen. Aber sind in den anderen uns als Organisa-

tions- und Agitation-gebiet auftretenden Betrieben wirklich keine Jugendliche für uns zu gewinnen? Haben wir auch heute noch nicht viele Jugendliche als Mitglieder, nun, so haben wir sie zu gewinnen. Diese Zeilen sollen ein Aufruf sein an alle diejenigen Kollegen, die ein Herz haben für die Jugend, um aus ihrer Reserve herauszutreten und praktische, tatkräftige Jugendarbeit zu leisten.

Werben wollen wir um die Jugend und für die Jugend. Hüten wir uns davor, an andere Jugendliche heranzutreten lediglich von dem Gesichtspunkte aus: "Wer die Jugend hat, hat die Zukunft." Nicht nur Verbundesinteressen dürfen bei dieser Agitation ausschlaggebend sein, sonst könnten wir uns ins eigene Fleisch und erreißen das gewünschte Ziel nie. Leider ist das Wort, wer die Jugend hat, hat die Zukunft, heute zu sehr zum Schlagwort geworden und unsere Jugendlichen merken sofort heraus, daß man nicht liebt will, sondern andere Interessen im Auge hat. Treten wir an die Jugendlichen heran um ihrer selbst willen. Wir leben alle täglich wie unsere Jugendlichen in dem Chaos des städtischen und moralischen Friedhofs unserer Tage den Rückhalt verlieren und nach rettender Hand sich umsehen. Sie will so doch leben, will arbeiten, will schaffen, um sie und der Welt einen besseren wiederzugeben zu können für das, was man ihr gab. Sie ist dankbar, lebt dankbar für jede Hilfe, die ihr geschenkt wird, jedes Entgegenkommen, das man ihr zeigt und wenn sie sollte der Jugend etwas geben können und ihr helfen können, wenn es nicht bei den leichten Idealen tief durchdringende christliche Gewerkschaftler ist? Wir wollen als christliche Gewerkschaftler der Jugend unsere christlichen Grundsätze mitgeben, als ein starker Rückhalt in ihrem Kingen, wir wollen der Jugend die Freundschaft hinter und ihr ratend und hellend zur Seite stehen und uns durch unauslöschliche Schwierigkeiten nicht entmutigen lassen. Wenn wir von diesem Gedanken geleitet, unseren jungen Arbeitskollegen gegenüberzutreten, wird der Erfolg nicht ausbleiben. Zwar ist Jugendarbeit keine leichte Arbeit. Große Energie und großes Verständnis sind Voraussetzung für den, der sich ihr annehmen will. Aber sollten wir nicht auch eine Reihe solcher Kollegen in unseren Ortsgruppen zählen? Am Anfang des neuen Jahres, wo zu frischer, tatkräftiger Arbeit für unseren Verband gezwungen werden soll, muß auch die Jugendfrage in das Arbeitsprogramm einer jeden Ortsgruppe aufgenommen werden.

Bei der Bearbeitung der Jugendfrage ist nicht außer Acht zu lassen, daß wir die für den Verband ausgeworfenen jugendlichen Kollegen auch schulen und aufklären müssen. Material und Gelegenheit sind auf genüge vorhanden. Suchen wir unsere Jugendlichen mit zu unseren Versammlungen zu hirigen. Wir wollen nicht verkennen, daß dies mitunter nicht leicht sein wird. Aber lohnt auch das das nicht entmutigen. Wir machen sehr oft die Beobachtung, daß der Jugendliche sich in älteren Versammlungen nicht heimisch fühlt und vielleicht auch nicht fühlen kann. Hier müssen wir das schon, was überkauft in bezug auf unser Versammlungswochenprogramm werden muß. Wenn überkauft unsere gesamten Versammlungen lebendiger und freundlicher gestaltet werden müssen, dann erst recht, wenn jugendliche Besucher anwesend sind. Das

Idee, das darin besteht, eigene Jugendgruppen innerhalb unserer Ortsgruppen zu bilden, wird so wohl nicht überall durchführen lassen. Aber soll ich, wenn unsere Jugendlichen unseren regulären Mitgliederversammlungen fernbleiben, nicht auch ein anderer Ausweg finden lassen zur Zufriedenheit der Jugendlichen wie zur Zufriedenheit der Ortsgruppenleitung? Suchen wir die einzelnen Jugendlichen in unseren Ortsgruppen miteinander enger bekanntzumachen, versammeln wir sie unter sich, meins auch aus 5-6 Mannlein sollet. Dabei haben wir uns der Freude des Jugendlichen anzupassen. Geben wir den Jungen unser Verbandsorgan in die Hand, nicht nur zum eingehenden Studium, sondern die vom Gesamtverband herausgegebene "Jugendzeitung „Gewerkschaftsjugend". Im Verbandsorgan wie in der „Gewerkschaftsjugend“ finden unsere jungen Kollegen vieles Neues.

Die wichtigste und notwendigste Schulungsarbeit ist aber von den Kollegen auf der Arbeitsstätte zu leisten. Mehr wie anderwärts ist hier Gelegenheit zur Einwirkung gegeben. So schnell kann hier der erwachsene Kollege beobachten, wie die Jugendliche abmüht und ob die Arbeit nicht zuviel lasten kann. Wie leicht ist es da, durch ein kurzes Wort der Lehrung durch ein paar kurze Handgriffe ihm zu zeigen, wie es gemacht wird. Wie dankbar ist auch heute noch der jugendliche Arbeiter, der Kollege, wenn er bei seinem Vater an einem älteren Werkstück oder Beleben um Zusatzlöhne bittet und nicht bekommen will. Wo ist jeder Kleinigkeit an den gebrüderlichen Weisheiten aber Werthüberzeugung zu wenden. Hierdurch wird das notwendige Vertrauen erworben.

Wichtigst aber wie alle Worte der Lehrung ist das Beispiel, welches von den Erwachsenen der Jugend vorgezeigt wird. Wir fragen deutlich alle mit: Wer über diese Verhältnisse der Jugend. Gern ist dieses zum guten Teile auf den Krieg und seine Folgen zurückzuführen, aber mehr noch auf das böse Beispiel der Erwachsenen. Mancher Familienvater würde sich vor sich selber schämen, wenn er in Gesellschaft seiner eigenen Frau und Kinder Reden führen würde, wie er es in Gewissenswerte der Jugendlichen auf der Arbeitsstätte tut und darin nichts findet. Wie Erziehungsarbeit in Vereinen und Gewerkschaften, in Schulen und Elternhaus an der Jugend kann vernichtet werden durch das böse Beispiel der Erwachsenen auf der Arbeitsstätte.

Rindet da der erwachsene christliche Gewerkschaftler den Mut, als Mann von Charakter und Verantwortungsbewußtsein, diesen Sapienten der Erziehungsarbeit entgegenzutreten, wird die Achtung und das Vertrauen der Jugendlichen auf die Dauer nicht ausbleiben.

Haben wir uns dieses Vertrauen auf der Arbeitsstätte einmal erworben, ist der Einstieg in den Verband nur noch ein kleiner Schritt. Dann aber auch müssen sie zur Mitarbeit herangezogen werden. Gehen wir ruhig dazu über, beschäftigte jugendliche Kollegen zu verantwortlichen Posten im Vorstande (als Schriftführer, Beißer usw.) heranzuziehen.

Die Hauptaufgabe bei der ganzen Arbeit muß aber sein, Jugendarbeit im Verbande der Jugend selbst zu haben

zu treiben. Sie zu charakteristischen, aufrechten Menschen, zu tüchtigen Erziehern und Staatsbürgern in Verbindung mit allen anderen Erziehungsfaktoren veran-

Das neue Wertheitsmaßmaßstab.

Schon vor dem Kriege hat sich die sozial-politische Gesetzesgebung, insbesondere einheitlich der Regelung mancher wirtschaftspolitischer-arbeitsrechtlicher Fragen, als unzureichend erwiesen. Während des Krieges wurden die geplanten Maßnahmen hauptsächlich auf die Erfordernisse des Tages eingestellt, die sich vornehmlich auf dieVerteidigung des Vaterlandes erzielten. Darauf folgte wurden sogar die Arbeitsmarktdurchsetzungen größtenteils außer Kraft gesetzt. Dieser lange Stillstand muhte geradezu von selbst zu einer umfangreichen gesetzgeberischen Tätigkeit nach dem Kriege führen. Dasselbe dürften nicht nur die früher oft geforderten Fortentwicklungen der Arbeiterschaft heradachtigt werden, sondern es muß auch den durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen veränderten Verhältnissen in möglichst weitgehendem Maße Rechnung zu tragen versucht werden.

Von wichtigen soziopolitischen Gefahren sind angekündigt, zum Schutz in Betracht: Arbeiterschutzberecht. Sicherungsabschaltung. Arbeitsschutzrecht für gewerbliche Arbeiter. Arbeitsschutzrecht für Dienstboten (einschl. Dienstleistungen). Damit gelinge sich zur Vereinheitlichung des Arbeitsschutzes. Bildung von Beauftragten autoritären.

Vor etwa einem Jahre habe beim vor-
hängenden Reichstagssaal einige die-
bet beweisen zu wollen. Gleichwohl sind jene
durchaus zustimmend. Das Gesetz hat des-
gleichen keinen vorliegen, eine einheitliche Or-
ganisation des Arbeitsnachweises zu
schaffen, heute besteht auf diesem Gebiete
eine sehr starke Zerstreuung. Neben den
öffentlichen Arbeitsnachweisen bestehen
noch solche, die von verschiedenen Organis-
ationen der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer
unterhalten werden, ebenso von caritative-
ren Vereinen, sowie die gewerkschaftliche
Stellenvermittlung, die zumteit von Leu-
ten betrieben wird, die aus der Not der
Arbeitslosen ein Geschäft zu machen suchen.
Ebenso ist auch noch die periodisch Um-
schau nach Arbeit, sowie die Nachfrage und
das Angebot von Arbeitsstellen durch Zeit-
ungsanzeige in Webung. Das Gesetz sieht
vor, daß die Arbeitsnachweise als öffent-
liche Einrichtungen aufzuhalten werden. Die
Gliederung ist in dreifacher Form gedacht
und zwar:

1. Vertikale Arbeitsaufweise für den Betrieb einer inneren Verwaltungsbeförde.
 2. Landesamt als Arbeitsvermittlung.
 3. Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

3. Ein Raum für Arbeitsvermittlung.
Die erste Aufgabe obliegt somit den örtlichen Arbeitsnotweisen, die zunächst durch Vermittlung innerhalb des eingerichteten Bezirks etwaige Überschüsse von Anaboten, von Stellen — oder Arbeitskräften haben, diese den Bundesländern zu übermitteln und diese wiederum dem Reichsamt. Den Arbeitsnotweisen liegt außerdem die Mitwirkung bei der Arbeitslosenverkürzung ob. Sie können — ermaßtigt oder verpflichtet werden, ihre Tätig-

heit auf die Bereitstellung einer dieser Stellenvermittlung zu rezipieren. Ebenfalls können weitere Maßnahmen zur Regelung des Arbeitsmarktes, insbesondere in dem Gebiete der Arbeitgeberabsicherung der Erwerbsbehinderten- und Wandererfürsorge durch die Einrichtungsgemeinden, die obersten Landesbehörden oder das Reichsamt für Arbeitsvermittlung übertragen werden. Für jeden Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuh zu bilden, der aus einem Vorsteheren, einem Stellvertreter desselben und mindestens vier Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen muß. Bei den einzelnen Arbeitsnachweisen sind ein Geschäftsführer und Arbeitsvermittler anzustellen.

Die Landesämter sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den Arbeitssuchenden. Sie haben den Arbeitsmarkt zu beobachten und einen Ausgleich von Ort zu Ort zu regeln. Sie werden für größere Bezirke, (Länder, Provinzen) errichtet. Auch für jedes Landesamt ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsteheren, einem Stellvertreter und mindestens je drei Bevöltern der Arbeitssucher und Arbeitnehmer sowie der Errichtungsgemeinden im Bereich des Landesamtes.

Bei den Arbeitsmarktmessen sollen nach Bedarf Hochschulabsolventen gebilbet werden. Es können mit Zustimmung des Bundesamts auch für den Bedarf mehrere Arbeitsmarktmessen gebilbet werden. Für jede Hochschulmesse ist ein beliebiger Präsidentenrat zu bilben.

Die Vermittlung von Arbeitskräften erfolgt unentgeltlich. Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer dem beteiligten Arbeitgeber, sofern ihnen die Beteiligung bekannt ist, nur unter tarifmäßigen Bedingungen vorzunehmen. Die Kosten für die Arbeitsnachweise sollen von den Gemeinden, den Ländern, dem Reich, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubrucht werden.

Im Staatskonservativen Auschuk des Reichswirtschaftsrates ist der Gesetzentwurf eingehend beraten und heit umstritten worden. Besonders umstritten war die Frage des Melde- und Benutzungszwanges, das Verbot privater Arbeitserwerbsweise, der Zeitungsanzeichen, insbesondere der Erfassungsanzeichen, der Leistungsermittlung, sowie die Strafe, ob die bei den Arbeitserwerbsmeisen tätigen Personen als Angestellte oder Beamte zu gelten hätten.

Das Rennum des Reichsmirtschaftsrates
befaute sich Anfang Dezember mit diesem
Gesetz. Während dieser Beratung wurden
noch zahlreiche Abänderungen vorgenommen,
sowohl von Arbeitgeber- wie von
Arbeitnehmerseite. Dabei traten die Repräsentanten
der freien Gemeinschaften insbesondere
sehr stark für die Meldensicht und den
Rennungsaufwand ein. Dieser Antrag
wurde jedoch abgelehnt. In der Lebendigungs-
frage wurde ein Antrag angenommen,

noch die Einschätzungen der Geschäftsführer von den gleichen Gebührenarten ausgenommen bleibten. Ebenso wurde ein Antrag angenommen, der die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenblättern einschl. ihres gleichnamigen Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften unterlagt. Beuglich der Einschätzung des Personals wurden folgende Anträge angenommen:

„Die Dienstverhältnisse der Angestellten des Arbeitsnachweises regelt der Vorstand der Errichtungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss durch eine Dienstordnung.“

Angestellte und Beamte der bisherigen öffentlichen Arbeitserledigungen sind zu übernehmen, soweit nicht Tathaben vorliegen, welche die Unfähigkeit zur weiteren Verfehlung ihres Amtes erweisen. Die Entscheidung über die Entlassung liegt dem Vorstand der Errichtung vorbehaltlich Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

Gleichfalls wurden einige Maßnahmen vorgenommen, meist aus Finanzmangel in den Verwaltungsausschüssen der Bezirkshauptmannschaften, wie der Landesvermögensaufnahme und im Verwaltungsausschuss des Reichsrats eingeschlossen werden lassen.

Der Geschichtswurf wurde im Wehr-
militärsrecht mit seinger Minorität er-
götzen. Die lehre Entscheidung liegt
nunmehr beim Reichsgericht. Es bleibt ab-
zuwarten, ob berücksichtigt wird, daß die
Zurückhaltung gegen sich die Rechte des
Arbeitsaufenthaltes hat unter dem Einspruch
Rechtsfeindlichen und die Gemeinschafts-
er und Gleiches haben eine gesetzliche
Schutze Bekleidung als es in den Vorstufen
mit der Zeit war. Wahrscheinlich hat auch
die "F"-entscheidung der Dinge ein
sehr schweres Schicksal.

卷之三

for her children. She has been a mother.

In der Nr. 23 vom 12. November bestanden wir in unserer Verhandlungseinheit über das Verhandlungsergebnis, die Einteilung der behördlichen Straßenbahner in die Gehaltsgruppen entsprechend. Mit den Städtevertretern wurde eine Vereinbarung erzielt, wonach die Straßenbahner 2 Jahre in Gruppe 2, siedem auf Ablegung einer Prüfung in Gruppe 1 eingereiht werden sollten. Die Straßenbahnerkollegen stimmten diesem Verhandlungsergebnis zu, obwohl es keine zufriedenstellende Auskunft liefern konnte. Um so überzeugender wirkte die Mietstellung, als bekannt wurde, daß die Vereinbarung zwischen den Verbinden und den Städtevertretern die Zustimmung der Regierung nicht gefunden habe. In einer Anordnung vom 5. Dezember 1923 gab das Ministerium so Janzen bekannt, daß die Einteilung der Straßenbahnerbeamten nur in Gruppe 2 und 3 im Verhältnis 1 : 1 gestattet werden kann. Eine bessere Bedienung der Straßenbahner schehe im Widerspruch mit dem Reichsvertrag. Das Bekanntwerden dieser Anordnung des Ministeriums löste eine gewaltige Enttäuschung und Erbitterung aus. Den bekannten Elementen in den Straßenbahnerkreisen ist es zu danken, daß nicht gleich nach Bekanntwerden der Anordnung des Ministeriums die "der Willigte" wurden. Es wurde vielleicht eine gemeinschaftliche Konferenz der Straßenbahner in Karlsruhe einberufen, um eine Lagestellung zu nehmen. Man war desseits fest entschlossen in den Streit einzutreten.

treten, sofern es nicht noch gelingen sollte, in letzter Stunde eine befriedigende Lösung zu finden. Die Straßenbahnerkonferenz wurde auf Mittwoch, 14. Dezember 1921, festgesetzt.

Um den Ausbruch des Streiks auf der ganzen Linie möglichst noch zu verhüten, begaben sich am Samstag, den 10. Dezember der Vetter des Transportarbeiterverbandes, Stadtrat Glöckler und Bezirksleiter Fahrbender von unserem Verband ins Ministerium des Innern, um einen leichten Versuch zu machen, auf dem Wege der Verhandlung eine Lösung zu finden. In stundenlanger Verhandlung wurde dann ein Ergebnis erzielt, daß für das zur Zeit im Dienste befindliche Fahrpersonal annehmbar war. Das Verhandlungsergebnis sollen wir in Abschrift folgen, wie es vom Ministerium des Innern am 13. Dezember an die Städte herausgegeben wurde:

Nach Beschaffen mit dem Finanzministerium und wir damit einverstanden, daß zur Vermeidung von harten Übergangsbestimmungen in der Weise vorgesehen werden, daß unbedingt unsere Anordnung vom 5. Dezember 1921, Nr. 97 546,

1. die über 25 Jahre alten Beamten, die am 1. April 1920 sich im Dienst befanden und in jenem Zeitpunkt eine Bewährungsfrist von mindestens einem Jahr zugelegt hatten, ohne Prüfung mit Wirkung vom 1. April 1921 in die Gruppe IV eingereiht werden;

2. die über 25 Jahre alten Beamten, die am 1. April 1920 sich im Dienst befanden, ohne in jenem Zeitpunkt bereits eine Bewährungsfrist von der genannten Mindestdauer zugelegt zu haben, nach erfolg reicher Ablegung einer Prüfung mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Prüfung an in die Gruppe IV eingereiht werden."

Mit dieser Übergangsbestimmung haben sich die Straßenbahnerfolgeren einverstanden erklärt und was hiermit die Gefahr eines Straßenbahnerstreits in ganz Baden beseitigt. Vorzugsweise wird das Sperrgesetz bis zum Jahre 1923 aufgehoben werden. Dann wird wohl die Frage der Eingruppierung der Straßenbahner uns erneut bekümmern, da die jetzt getroffene Regelung nur als Provision betrachtet werden kann. Eine Peche dürften die badischen Straßenbahner aus dieser Bewegung gezogen haben. Die selber stark verbreitete Aussöhnung vieler Kollegen, der Verbaudabtrag brachte "bei uns im badischen Lande" nicht so hoch bemessen zu sein, da mit einem Streik in Baden nicht gerechnet werden könne, ist Lügen gestraft worden. Um eine Haare breite waren die badischen Straßenbahnerfolgeren von einem allgemeinen Streit entfernt. Den eifrigsten Bemühungen der Verbandsleitung ist es zu danken, daß der Kampf vermieden werden konnte. Bauen wir also für die Zukunft vor. Nur eine starke gemeinschaftliche Betriebsorganisation der Straßenbahner, die finanziell auf einer gesunden Grundlage aufgebaut ist, kann auf die Dauer der Zeit den Anforderungen gerecht werden. Wenn alle badischen Straßenbahner aus dieser alten Erfahrungstattheit ihre richtigen Schlüsse ziehen, dann dürfen wir den zukünftigen Kämpfen mit aller Ruhe entgegen sehen.

Neuer Lohntarif für Gemeindearbeiter und Straßenbahner in Köln.

Bei der vorlegten Lohnbewegung der Kölner Straßenbahner und Gemeindearbeiter war es nicht möglich, durch Verhandlungen mit der Stadtverwaltung eine Einigung herbeizuführen. Es wurde deshalb der Schlichtungsaus-

schuß angerufen, der in seinem Schiedsspruch noch wesentliche Erhöhungen, über das Angebot der Stadt, den Arbeitern zugilligte. Schneller aber wie die Löhne, liegen die Preise, so daß die Arbeiterschaft gezwungen war, den lohnen abgeschlossenen Tarif sofort wieder zu kündigen.

Die folgenden Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß auf der Grundlage der Erhöhung der Stundenlöhne um durchschnittlich 2.— M eine Einigung erzielt wurde. Verbindbart wurde folgendes:

Für die Zeit vom 1. Jan. 1922 erhalten die städt. Arbeiter folgende Wochenlöhne:

Lohngruppe	im 1. Jahr	2.	3.	4.	5. Jahr
1a	604,80	606,00	607,20	608,40	609,60
1	595,20	596,40	597,60	598,80	600,00
2	573,60	574,80	576,00	577,20	578,40
3	560,40	567,60	568,80	570,00	571,20
4	552,00	553,20	554,40	555,60	556,80
5	544,80	546,00	547,20	548,40	549,60

Arbeiterinnen

850,40 851,60 852,80 854,00 855,20

Arbeiterinnen, die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Lohnklassen eingereiht.

Jugendliche Handwerker im Alter von 18—20 Jahren erhalten einen Wochenlohn von 427,20 M. Handwerker unter 18 Jahren erhalten wöchentlich 391,20 M.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten im:

	weibliche
15. Lebensjahre	210,— M
16.	240,— M
17.	274,— M
18.	297,60 M
19.	345,80 M
20.	393,80 M

Lehrlinge erhalten im 1. Jahr 144,— M. im 2. Jahr 153,60 M. im 3. Jahr 162,40 M.

Vorarbeiter der Lohnklasse I, die früher eine dauernde, d. h. eine tägliche Schumuzulage bezogen haben, erhalten die Stunde 20 Pf. mehr wie der Lohn der Lohnklasse I.

Neben diesen Löhnen erhalten die Verkehrsarbeiter eine Verkehrsrateenzulage von wöchentlich 23 M und eine Kinderzulage von 150 M monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind.

Verkehrsrateenzulage und Kinderzulage sind wöchentlich mit dem Lohn zu zahlen.

Fahrpersonal der künstlichen Bahnen.

Der Lohn (Monat) beträgt

	für Schaffner Fahrer
im 1. Jahr	2 469,80 M 2 501,— M
“ 2. “	2 475,— M 2 506,20 M
“ 3. “	2 480,20 M 2 511,40 M
“ 4. “	2 485,40 M 2 516,60 M
“ 5. “	2 490,60 M 2 521,80 M

Die Verkehrsrateenzulage des Fahrpersonals beträgt 100 M, die Kinderzulage 150 M monatlich.

Für das weibliche Hauspersonal, das in den Küchen, der Waschküche, der Bügelstube, der Nähstube, den Stationen und für den Haushalt beschäftigt wird, sind folgende Monatslöhne maßgebend:

Im Alter von

15—16 Jahren	600 M.	Abzug	400 M.	betr. 200 M.
16—17	625 M.	“	400 M.	225 M.
17—18	650 M.	“	400 M.	235 M.
18—19	675 M.	“	400 M.	245 M.
19—20	695 M.	“	400 M.	255 M.
20—21	720 M.	“	400 M.	270 M.

von mehr als 21 Jahren:

im 1. Dienst)	680 M.	Abzug	400 M.	betr. 280 M.
“ 2. “	685 M.	“	400 M.	285 M.
“ 3. “	695 M.	“	400 M.	295 M.
“ 4. “	705 M.	“	400 M.	305 M.
“ 5. “	715 M.	“	400 M.	315 M.

Als Dienstjahr gilt nur die im Dienst der Stadt Köln verbrachte Zeit. Der Dienst in bezichtigt sich nur auf die Vollmerbeitsfähigen. Für Nichtvollmerbeitsfähige wird der Lohn im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzt.

Handwerksmäßig ausgebildete Näherinnen sind nach dem Lohntarif für die städt. Arbeiter zu entlohnen.

Im Tarif selbst ist jedoch eine Verbesserung eingetreten, daß anstatt der bisherigen 5 Lohngruppen deren 6 geschaffen wurden. Unter Berücksicht der bisherigen Handwerkergesetze kommen nunmehr die Handwerker in Lohngruppe I mit Ausnahme derjenigen, die höchstens nach Lohngruppe 1 entloht wurden und nunmehr noch ta aufzählen.

Diese Erhöhung des Lohnes hat zur notwendigen Folge, daß auch die sogenannte Zusatzgleichzulage des Beamten erhöht werden muß. Es geht nicht an, die beamteten Arbeitnehmer der Stadt schlechter zu entlohen wie die gleichwertigen Arbeiter.

Erforderlich sind zur Deckung dieser Mehrausgaben insgesamt 824 Millionen Mark pro Jahr und zwar erfordern die Lohnerschließungen 56 Millionen, Erhöhung der Zusatzgleichzulagen, der Gehälter der Angestellten und Hilfskräfte 20 Millionen und lönige Ausgaben 72 Millionen. Da eine Erhöhung der bestehenden oder Einführung neuer Gemeindehauern zur Zeit nicht möglich ist, sollen die Mehrosten durch Erhöhung der Preise für Gas, Wasser, Strom und des Straßenbahntarifs erfolgen. Die einfache Straßenbahntafel wird in Zukunft 2,50 M kosten.

Nach den Ausführungen des Herrn Beiges ordneten Haas, beträgt nunmehr der Durchschnittslohn eines Handwerkers mit 2 Kindern pro Stunde 14,42 M. Der Durchschnittslohn des Tarifs für den Volk arbeiter mit 2 Kindern pro Woche 689,86 M. Gegenüber den Löhnen in Kriegszeiten ist eine Erhöhung zu verzeichnen in Klasse 1a um das 20fache, in Klasse 1 um das 21,7fache, in Klasse 2 und 3 um das 22,3fache, in Klasse 4 um das 22,8fache, in Klasse 5 um das 23,2fache. Ganz ansehnliche Zahlen und Summen. Aber andererseits im Vergleich zu den Preisen für Lebensmittel und notwendigen Bedarfsgegenständen ein Nachs. Außerordentlich lehrreich ist hier die nachstehende Übersicht der Preise einiger wichtiger Lebensmittel, wie sie amtlich für Preuben im Durchschnitt des Monats November ermittelt wurden.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen:				
Krn.	Chloroform	Gebutter	Weißbrot	Kaffee aus andl. Geweine
1913	6,5	282,2	82,9	812,9
1914	9,5	306,6	81,2	822,9
1919	33,3	1427,6	110,3	—
1920	92,7	3595,7	288,6	8440,0
1921	221,5	8189,6	451,3	7785,0

Gerner sind seit der Vorriegszeit die Preise für ein Kilogramm Eblein von 39,9 auf 92,7 Pfennigen, für Reis von 48,6 auf 133,9 Pfennigen und für einen Liter Vollmilch von 21,0 auf 44,5 (auf Marken) gestiegen.

Demnach sind gestiegen die Preise für

Kartoffeln um das 34fache
Butter " 29 "
Weißbrot " 8,5 "
Kaffee " 24 "
Schmalz " 50,7 "
Erdbeeren " 24,4 "
Reis " 27,7 "
Milch " 21,1 "

Wohl bemerkt handelt es sich bei diesen Zahlen um Durchschnittsziffern, die noch im besagten Gebiete noch wesentlich erhöhen. So beträgt gegenwärtig der Milchpreis in Köln nicht das 21-fache, sondern das 34-fache. Welentlich noch mehr im Preise gestiegen sind die übrigen Bedarfsgegenstände, wie Schuhe, Kleidung, Wäsche, Seife usw., zu dessen Ausgleich die weniger gestiegene Miete aber teilweise ausreicht. Wenn wir dieses berücksichtigen, besteht für die städtischen Arbeiter und Streichendahner in Köln trotz der "hohen" Löhne, im Vergleich zu 1913, noch ein erhebliches Manövra. Ein größeres Manövra noch wie es durch die Lage der deutschen Volkswirtschaft bedingt ist und auch im Vergleich zu der Besoldung der Kölner Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibenden.

Die neue Lohnabrechnung in Düsseldorf.

Nach den zuletzt getroffenen Vereinbarungen beträgt der Lohn der Gemeindearbeiter ab 1. Dezember 1921 für Arbeiter der

A) Gas-, Wasser- u. Elektricitätswerke:

	Gruppe 1	2	3	4
Über 24 Jahre	13,15	12,75	12,45	12,25 M.
von 21—24 Jahr.	13,10	12,70	12,40	12,20 M.
" 20—21 "	12,80	12,40	12,10	11,90 M.
unter 20 "	11,65	11,25	11,—	10,80 M.
" 19 "	10,20	9,85	9,65	9,45 M.
" 18 "	8,80	8,45	8,30	8,10 M.
" 17 "	7,60	7,35	7,20	7,05 M.
Gruppe 5 über 24 Jahre	10,45 M.			

Das Kinder- und Haushaltsgeld beträgt pro Arbeitstag 4,— M. für jeden Haushalt und jedes Kind.

B) Sonstige Betriebe der Stadt.

Gruppe 1 13,05 M., Gruppe 2 12,50 M., Gruppe 3 12,20 M., Gruppe 4 11,90, Gruppe 5 7,90 M.

Arbeiter unter 20 Jahren erhalten 90 Proz. obiger Sätze.

19 "	"	80	"	"
18 "	"	70	"	"
17 "	"	60	"	"
16 "	"	50	"	"
15 "	"	40	"	"

Auch hier beträgt das Haushalt- u. Kindergeld pro Haushalt und Kind 4,— M. arbeitsfähig.

Für die Straßenbahnen wurde der Gruppenvertrag mit dem Arbeitsverband der deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen, Ortsgruppe XIa erneuert. Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages:

Der Geltungsbereich ist durch die Bestimmungen des Manteltarifvertrages I gegeben.

Ausgenommen sind jedoch die Kontrollen, Fahrmeister, Bahnhofswärter und Haltestellenausleger.

1. Löhne.

Der Lohn wird nach Kalendertagen gezahlt, er beträgt:

Für Schaffner bei der Einstellung 79,30 M.
nach 3 Monaten 81,80 M.
nach 6 Monaten 83,30 M.
nach 12 Monaten 84,80 M.

Die Einstellung gilt vom Beginn der Lehrzeit ab. Führer erhalten pro Kalendertag 1.— M. Zulage. Lehrführer und Lehrschaffner erhalten für jeden Tag der Ausbildung von Lehrlingen 1.— M. Zulage.

Kohlen- und Güter-Jahrer erhalten eine besondere Zulage von 1.— M. pro Arbeitstag.

An Zulagen werden gezahlt pro Kalendertag:

An diejenigen, die Bürodienst versehen 0,75 M.
an Ober-Schaffner und Ober-Führer 0,50 M.

Zuschlagszulagen für Führer und

Ober-Führer 1,50 M.

Zuschlagszulagen für Schaffner

und Ober-Schaffner 2,50 M.

Wasserpersonal erhält bei der Beschäftigung im Fahrdienst den ihm sonst zustehenden Zulage.

Zu den Löhnen wird an jedem verheirateten Arbeitnehmer ein Haushaltsgeld von 8,40 M. für jeden Kalendertag gezahlt. Außerdem erhalten die verheirateten Arbeitnehmer ein Kindergeld in Höhe von 3,40 M. für jeden Kalendertag für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit es nicht eigne Einnahmen hat. Eingeklossen sind Urlaub- und Krankentage. Arbeitnehmer, die alleinige Erzieher ihrer Familie und Geschwister sind, werden den verheirateten bei Zahlung des Haushaltsgeldes und der Kinderzulage gleichgestellt.

2. Nebenkunden.

Umstellt die Nebenkunden nach Prozentziffern zu berechnen, werden der Einfachheit halber bei Nebenkunden

bis zu 1½ Stunden % Tag.
" " 3 " % "
" " 4½ " % "
" " 6 " 1 voller Tag

und bei 8 Stunden 1½ voller Tag vergütet.

Die Dienstleistungen an dienstfreien Tagen erfolgt ein Aufschlag von 50 Proz. mit der Mahlzeit, das mindestens ½ Tag vergütet wird.

Die laufende Bezahlung bei dienstfreien Tagen bleibt bei Diensten an dienstfreien Tagen neben der Bezahlung für den tatsächlich geleisteten Dienst bestehen. Da, wo zur Aufrechterhaltung des Betriebes die Einführung von Leberstunden für die ganze Belegschaft geboten ist, können solche mit Zustimmung des Betriebsrates eingeführt werden.

Leberstunden in Solingen.

Die Industriestadt Solingen hat sich bis jetzt noch seinem A. G. V. angegeschlossen. Der vor kurzem abgeschlossene Rahmentarif gleicht den der übrigen Städte und dem des A. G. V. deutscher Gemeinden. Eine Verbesserung besteht gegenüber diesen Tarifen darin, daß der Krankenlohn für die vorgesehene Zeit in der Höhe von 90 Proz. des Lohnes gezahlt wird. Der Urlaub steht ebenfalls die Höchstgrenze von 8 Kalenderwochen vor. Daneben werden

noch die Beiträge zur sozialen Versicherung von der Stadt ganz gestrichen.

Die Lohnfrage regelte man einzöglich auch separat, d. h. in Anlehnung an die Industrie. Nunmehr nähert man sich den Düsseldorfer Verhältnissen. Die ab 1. Dezember 1921 geltenden Löhne betragen:

a) für städtische Arbeiter:

Lohngruppe I	13,15—13,40 M pro Std.
II	12,00—12,35 M pro Std.
III	12,30—12,55 M pro Std.
IV	12,10—12,35 M pro Std.
V	7,80—8,05 M pro Std.

Die Löhne der Jugendlichen sind entsprechend gestaffelt.

b) Werkstattpersonal der Stadt- und Kreisbahn:

1. für gelernte Handwerker:

im 17. Lebensjahr	9,45 M pro Std.
im 18.—19. Lebensjahr	10,45 M pro Std.
im 20.—21. Lebensjahr	11,75 M pro Std.
im 22.—23. Lebensjahr	12,75 M pro Std.
über 23 Jahre	13,15 M pro Std.

2. Angelernte Arbeiter erhalten für die Stunde 40 Pf. weniger wie gelernte Handwerker.

3. Ungelernte Arbeiter erhalten für die Stunde 40 Pf. weniger wie angelernte Arbeiter.

c) Fahrbetrieb:

Fahrer bei der Einstellung 80,— M. nach 3 Monaten 82,50 M. nach 6 Monaten 84,— M. nach 12 Monaten 85,50 M. pro Kalendertag.
Fahrer erhalten pro Kalendertag 1,— M. mehr.

Wenn auch bei den Verhandlungen nicht alles erreicht ist, was die Arbeitnehmende forderte hat und die Führerinnen nicht ihre Zustimmung gegeben hat, dann besteht, weil man eingeschlossen hat, doch nicht mehr auszuholen mehr. Hollentlich werden auch diese die Mitarbeiter einführen und ihr Gehalt entsprechend stellen.

Beschäftigtstellungs- und Soziales.

Neuregelung der Leistungszulage für die Beamten.

Um einen Zugleich für die besonders schweren Verhältnisse im betrieblichen Gebiete zu schaffen, wurde den Beamten eine sogenannte Belohnungszulage gewährt.

Die am 11. Januar im Reichskanzlerium stattgehabten Verhandlungen über die Neuregelung derselben haben vorbehaltlich der Zustimmung des Reichstages und der Reichsregierung folgendes Ergebnis gezeitigt:

Ortsklasse II bisher 150 M. ab 1. Januar 1922 225,— M. Ortsklasse III bisher 120 M. ab 1. Januar 1922 180,— M. Ortsklasse C bisher 90,— M. ab 1. Januar 1922 135,— M. Außerdem werden die Kinderzulagen für alle Ortsklassen von 25,— auf 40,— erhöht. Die Belohnungszulagen sind demnach für alle Ortsklassen um 50 Proz. die Kinderzulagen um 50 Proz. erhöht worden. Möglicherweise ist die Höhe der Zulage ist das neue Ortsklassenzertifikat, wobei die nicht aufgeführten Ortsklassen D und E den Betrag, der für C vorgelebt ist, erhalten.

Arbeiterbewegung.

Von der Dresdener Straßenbahn. — — —

In der letzten Nummer des vergangenen Jahres bringt die "Deutsche Straßen- und Kleinbahner-Zeitung", das Organ des Transportarbeiterverbandes, unter dem Motto: "Ihr meinten Nachbar ist", der längst gerade so wie ich", einen langen Artikel, der sich gegen die Dresdener Stadtver-

waltung richtet. Zunächst wird dem Stadtrat bewiesen, daß Straßenbahnbetriebe Zukunftsbetriebe kein dürfen. „In Dresden hält man einen Verkehrsbetrieb noch immer für einen Rätseladen, dessen Soß und Haken sich zum mindesten deuten muß.“ „Als man aber in Dresden am Ende des kapitalistischen Lutins war, verschrieb man sich als Berater und Gutachter ein „Wirtschaftsgenie“, das dem Dresdener Magistrat einen Reitungsweg zeigte, auf den jeder Alpyschiller verfallen wäre.“ Der Tenor des ganzen Artikels ist auf den Ton gekmittelt: Die gesamte Dresdener Verwaltung ist unsäglich, einen Straßenbahnbetrieb zu führen.

Recht gut gebrüllt, Löwe. Nur hätte der Artikel schreiber auch verraten müssen, daß sich seine ganze Philippita in erster Linie gegen seine eigenen Genossen, die Sozialdemokraten haben bekanntlich im Dresdener Stadtparlament die Mehrheit, richtet. Sie sind doch in erster Linie mit verantwortlich für die jetzigen Zustände.

Um nämlichen Tage, an dem uns die betreffende Nummer zu Hause kam, ging uns auch eine Zuschrift zu, die wie als notwendige Ergänzung zu dem Artikel der Straßen- und Kleinbahnerzeitung auch veröffentlich wolle. Der Einleiter kündigt:

Die Dresdener Straßenbahn wurde im Jahre 1905 von der Stadt kauft erworben. Damals war der Oberbürgermeister und die Mehrheit der Stadtverordneten sozialistisch.

Erstgut wurde im Jahre 1906 durch Ortsleitung dem Jahrpersonal die Beamtenentgelt erhöht, in dem Sinne, daß der neu eintretende Schaffner oder Kühler 1 Jahr zur Probe, 2 Jahre als Hilfskassenarbeiter beschäftigt und dann als Beamter angestellt wurde. Nach 10jähriger Anstellung als Beamter erlangte der Betriebe die Unfallbarkeit. — Heute ist der Oberbürgermeister liberal, ein Bürgermeister und 12 Stadträte, sowie die Mehrheit der Stadtverordneten sind Sozialdemokraten. — Die Dresdener Straßenbahn arbeitet mit Doppeltrakt. Um das Defizit zu haben, kann nur eine sechsfache ausserordentliche Tariferhöhung notwendig. Tariferhöhung ist jedoch unbedingt bei der Einwohnerzahl. Das wußten die Genossen genau, und sie wollten doch als „mehr“

Sozialpartei das Wohlwollen ihrer Wähler nicht einbüßen.

So wurde das Defizit bei der Straßenbahn immer größer, und nun mußte im Jahre 1921 der Tarif dreimal rapid erhöht werden. Als im August der Tarif für die Einzel Fahrt auf 1,50 Pf erhöht werden sollte, lehnten es die Genossen ab, bewilligten nur 1 Pf. Das ist man aus vor eipolitischer Berechnung, da am 1. November Stadtverordneten-Wahl stattfinden. Die Neuwahl sicherte die rote Mehrheit, und schon am 24. November wurde der Fahrtpreis der Straßenbahn für die Einzel Fahrt von 1 Pf auf 2 Pf erhöht. Darüber großer Unwill bei der Bürgerschaft. Jedoch die Sozialdemokratie in ihrer Spitzelndigkeit weicht immer Rot. So wurde auf Antrag eines Genossen — der sogar Sekretär bei dem Transportarbeiterverband war — durch Mehrheitsbeschluss der Stadtverordneten verlangt, daß der Direktor Tauer schmid von der Höheren Kleinbahn nach Dresden geholt werde, um die Verhältnisse der Straßenbahn zu untersuchen und Ratschläge zu geben, wie das Unternehmen wieder rentabel gemacht werden könnte.

Merkwürdig dieser Sachverständige fand als Hauptittel der Unterlagen, daß das Jahrpersonal die Beamtenentgelt hat, nach der Gruppe III d. RBD. zu hoch bezahlt wird, zuviel freie Tage hat, und an den Endpunkten die Halbtags zu lang ist. Er erklärte mit demselben Personal als freie Arbeiter höchstens 11 Millionen Mark billiger zu arbeiten. — Jeder erneut Sozialpolitiker würde einen derartigen Vorschlag als undiskutabel bezeichnet haben. Doch die sozialdemokratischen Stadtverordneten zu Dresden, die zum größten Teil Beamte, Maßnahmefreie sind, verlangten auf Grund des Tauer schmidischen Gutachtens eine Vorlage vom Rate der Stadt Dresden. Diese Vorlage fand bald und verlangt die Aufzähmung der Gutsvermögen, das die Direktion — Peter und Reine — dem Beamtenlohnpersonal die Beamtenentgelt erhöht und daß das Personal unter Tarifvertrag bei gleichzeitiger Dienstleistung weiterbeschäftigt wird. Durch diese Maßnahme fallen 200 Leute erledigt, und durch die niedrigere Vergütung

11 Millionen Mark erspart werden. Das neunt man soziale Fürsorge da, wo die Sojas die Mehrheit haben. Von den Dresdener Straßenbahnen gehören 1000 dem Transportarbeiterverband an. 100 sind als Beamtenverein dem deutschen Beamtenbund angehört, zahlen pro Kopf und Jahr 84 Mark Beitrag an den Beamtenbund. Aber beide Organisationen verlassen und überlassen die Dresdener Straßenbahnen ihrem Schicksal. Merkwürdig ist es, daß der deutsche Beamtenbund sich zu dieser Sache ausschweigt und zusieht, wie den Mitgliedern seiner Ortsgruppen die Rechte auf Pension und hinterbliebenenfürsorge genommen werden sollen. Die Mitglieder des Christl. Gemeindearbeiters und Straßenbahner-Verbands mögen aus Vorstehendem ersehen, wie es mit dem Wohle und Schicksal der unteren Volkschichten bestellt ist, wenn die Sozialdemokraten die Macht haben, die Gelehrte zu machen.

Nach diesen „Leistungen“ der Genossen ist es allerdings verständlich, wenn der Transportarbeiterverband kräftig in der Oeffentlichkeit auf den großen Ungenannten Klump und Pö wohlmetschlich hört. Mann und Frau zu nennen.

Wie können uns bei den Verhältnissen in Sachen liegen lebt auf denen, daß der nämliche Mann, der im Stadtparlament den Maßzug auf Berufung eines namenlosen benannten Sachverständigen stellt, nachher in jener Verbandszeitung keine eigenen Sichtungen im Grunde und Boden verdammt. Arme Leute, die sich nach heute beruft einzuladen lassen.

Weitere Erhöhung der Beiträge im Transportarbeiterverband.

Gemäß eines Beschlusses einer Konferenz des Gas- und Ölverbandes obigen Verbandes, der auch für die Straßenbahner Gültigkeit hat, betrifft im Transportarbeiterverband Berlebendes der Beitrag ab 1. Januar 1922 ohne Lokalabholung:

In Beitragsstufe I	1.—	4.—	pro Woche
"	1.—	4.—	"
"	2.—	4.—	"
"	2.—	4.—	"
"	4.—	4.—	"

Lebende, wenn du, wenn jede Kollegin und jeder Kollege innerhalb Jahresstrich nur 2 Mitglieder für unseren Verband gewinnt und diese dauernd denselben erhalten, welche eminent große Erfüllung deiner und der Gewalttheit Position du erzielt hast, ist es denn so schwer, dieses unfehlbare an dich gestellte Verlangen zu erfüllen? Kein Du findest in deinen zahlreichen Kollegen, die mehr als das geleistet haben. Ein Brano diesen wackeren Freunden. Aber sage ehrliech, mühte nicht jeder tun, was diese geleistet? Wohlant Stelle auch du deine ganze Kraft in den Dienst der großen Sache durch beharrliche Agitation.

Und nun liebe Kollegin, lieber Kollege, nochmals prüfe dich! Kannst du diese fünf Fragen dahin beantworten: „Ja, ich habe meine Pflicht erfüllt“ dann mag Beleidigung dich erfüllen und diese dir ein Aufhorn sein, rastlos voran zu treiben. Kannst du jedoch diese Fragen nicht mit „ja“ beantworten, dann im kommenden Jahre das Verblümte mit verdorbstem Eiser nachgeholt. Und mag die treue Erfüllung dieser Pflichten dir schwierig erscheinen, dann ist eingebettet des Dichterwoches:

Willst Gutes du und Schönes schaffen,
Dass lebensvoll das Leben mache,
Muki Du Dich ernst zusammenfassen
Und darf nicht jau'n der Arbeit Schwere,
Du hilft kein Schwarmen bloß und hoffen,
Kein Traum von künftiger Entfaltung.
Nein, ringen muß du mit den Stoffen
Und darf sie zwingen zur Gestaltung.

Gewissenserörührung.

Die Leitung unserer Verwaltungsstelle Karlsruhe hat zum Jahreswechsel an die einzelnen Mitglieder ein Amtshandbuch gerichtet, welches der Beachtung aller Kollegen und Kolleginnen dient ist. Aus dem Grunde wird es nachstehend im Auszuge wiedergegeben:

Im Sturmgeiste eilt die Zeit dahin. Wieder ist ein Jahr des Lebens verstrichen. Der rechte Gewerkschaftler muß sich ernsthaft die Frage stellen:

Was das verslossene Jahr für dich eine Zeit innerwährender Pflichterfüllung?

Rechts in umfassender Weise bietet die der Zeitverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner. Warst du dir stets bewußt, daß Rechten Pflichten gegenübergestellt werden müssen?

Schau zurück ins vergangene Jahr, prüfe ernstlich und gewissenhaft und frage dich:

1. Warst du ein pünktlicher Beitragszahler?

Ordnung und Pünktlichkeit im einzelnen ist und muß das Fundament jeder Jahresliste und des Verbandes sein. Zudem liegt das pünktliche Entrichten der Beiträge im ureigensten Interesse eines jeden Mitgliedes, weil jeder das Recht auf Unterstützung verliert, der mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

2. Hast du regelmäßig und pünktlich die Versammlung besucht?

Aufführung und Schulung wird durch den gegenwärtigen Gedanken austausch in den

Versammelungen gefördert. Willst du „Richtig“ sag mit Recht ein altes Sprichwort, und nur einer gelöst fortgeschrittenen Arbeiterschaft ist es möglich, Großes zu erkämpfen.

3. Warst du ein eisriger Vize unseres Verbandsorgans?

Unsere Verbandszeitung ist das Sprachrohr und Bindeglied der Gesamtarbeiterenschaft. Die Herstellung derselben erfordert viele geistige Arbeit und Kosten. In deinem Aufen werden diese Auswendungen gemacht. Rechte, nein nicht nur Rechte, sondern Studiere regelmäßig dein Organ.

4. Warst du ein arbeitsfreudiges Verbandsmitglied?

Wenn es galt, die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner in ihrer Arbeit zu unterstützen, oder gar von dir die die Übernahme eines solchen bedeutamer Amtes genehmigt wurde? Hast du freudig und lächelnd zugegriffen? In der persönlichen Hinsicht für die Allgemeinheit liegt der höchste Idealismus, die größte Opferbereitigkeit. Und nun die wichtigste Frage:

5. Warst du ein unermüdlicher Agitator?

Biele unserer Kollegen und Kolleginnen stehen heute noch unserem Verbande fern, sie sind das Hindernis, das Wiegewicht an den Füßen des vorwärtsstrebenen Arbeiterverbandes. Da liegt gleichfalls ein ungeheuer großes Feld für deine Bedeutung. Frage doch, wieviel Mitglieder habe ich im vorherigen Jahre dem Verbande zugeführt und erhalten?

Für die Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen sind nachstehende Grundlagen maßgebend. Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. Verdienst von

mehr als 400,- M haben Beiträge der Klasse I, mit mehr als 300,- 400,- M haben Beiträge der Klasse 1, mit mehr als 200,- 300,- M haben Beiträge der Klasse 2, mit mehr als 100 bis 200,- M haben Beiträge der Klasse 3 und mit weniger als 100,- M haben Beiträge der Klasse 4 zu zahlen.

Damit kommt der Transportarbeiterverband an die nämlichen Beiträge heran, wie sie auch in unserem Verbande vom 1. Januar 1922 ab gezahlt werden müssen. Geht vielmehr, wenn der Ortszulag 1,- M überschreitet, über unsere Beiträge hinaus. Wo daher einzelne Ortsgruppen des Transportarbeiterverbandes niedrigere Beiträge wie wir erheben, können sie es nur unter Verlegung ihrer Sitzungen. Hieran können wir uns aber nicht halten, da wir es ablehnen müssen, bestandige Schmugelunterschreitung zum Schaden der gesamten Arbeiterbewegung zu üben.

Ein wilder Streik der Eisenbahner

legte am 1. Jahresmonat im Oberfeldes Direktionsbezirk ein und wirkte von dort aus weiter auf die Direktionsbezirke Köln, Essen, Berlin und Breslau. Die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner gab zur Streikbewegung eine Erklärung ab, die besagt:

„Die Bewegung ist eine wilde Bewegung anzusehen. Die Zentralleitung der Gewerkschaft lehnt die Teilnahme an dieser Bewegung ab. Die Gewerkschaften befanden sich mit dem Reichsverkehrsministerium im Stadion der Verhandlungen mit dem Ziel, eine sozialistische Ordnungseinrichtung für die Arbeiter mit eindringender Kraft und einer Gleichstellung mit den in der Privatindustrie geübten Löhnen einzuführen, der im Januar zu erwartenden allgemeinen Regelung zu erreichen. Diese Verhandlungen sind nach den bestehenden gewerkschaftlichen Grundsätzen unzöglich zu Ende zu führen. Erfüllt wenn ihr Ergebnis vorliegt, kann von der Gewerkschaftsbewegung endgültig beschlossen werden, ob dieses Ergebnis genügt, oder ob weitere Schritte zu ergreifen sind. Während der noch im Gang befindlichen Verhandlungen Streikaktionen zu unternehmen, wird als ungewerkschaftlich zurückgewiesen.“

Das Reichsverkehrsministerium wird erachtet, die eingeleiteten Verhandlungen in positivem Sinne mit Bescheinigung zum Abschluß zu bringen. Die Partei der Gewerkschaft hat das Vertrauen zu ihren Mitgliedern, daß sie dieser Parole strikte Folge leisten und sich nicht von unbekennbaren Elementen in drastische Bewegungen hineinzwingen lassen. Falls der Zeitpunkt kommen sollte, in dem seitens der Gewerkschaften zu Kampfmitteln gegriffen werden müßte, führt der Weg nicht über befehllich angefachte Busche, sondern kann nur in einer einheitlichen, von den Gewerkschaften möglichst gemeinsam zu betreibenden Aktion zum Ziel gebracht werden.“

Ansitzer der wilden Bewegung war der sozialdemokratische Eisenbahnerverband, der das Feuerchen läufig angeblasen hatte, nach-

her aber von nichts wissen wollte. — Bei der Fortsetzung der Verhandlungen im Reichsverkehrsministerium wurde eine gemeinsame Erklärung zwischen Ministerium und den Gewerkschaften vereinbart des Inhalts, daß die Beratungen über die Währung der Eisenbahnerbescheinigung zu Ende gebracht werden sollten. Auf Grund dieser Erklärungen haben die Streikenden die Arbeit wieder aufgenommen. Sämtliche für die Arbeit erst gar nicht wieder gelegte, ja wahren für ohne Lohnverlust genau so weit getanmen und die Allgemeinkontrolle führen seinen Schaden gestillt.

Das einer aufrichtigen Gewerkschaftsbewegung unwürdige Verhalten des Deutschen Eisenbahnerverbandes, freie Gewerkschaft, der gar nicht wußte, ob er ja aber neu inauguriert sollte, anstatt die Bewegung zu führen, ist von ihr hin und her schieben ließ, ist wohl in dem Umstände zu suchen, daß in einigen Bezirken kommunistische Elemente Übermaßter bekommen haben. Was letzter Furcht, nun neben dem Verlust von 126 946 Mitgliedern im ersten Halbjahr 1920 noch weitere zu verlieren, hat er wohl dem Drängen dieser radikalen Elemente bei der legitimen Bewegung nachgegeben, auf Kosten des Eisenbahner und des Interesses der Gewerkschaften.

Gerichtliches.

Die Bekämpfung kommunistischen Betriebs am 10. November 1920 unter Strafe gestellt, wenn der Auftakt erklärt wird, bevor der Schlichtungsgericht einen Schiedsentscheid in der Gewerkschaft gefällt hat und nicht bei Tage ist der Rüffung des Schiedsgerichts verstreichen soll. Hat der Richter des Gerichtsstuhls nur im Januar 1920 ein wilder Streik ausgetragen. Die Beteiligten hatten aus Verlangen an die Justizverwaltung gestellt, einen Vorsteher, der ihnen nicht gehörte, zu entfernen. Diesem Wunsch hatte die Justizverwaltung nicht Folge gesetzt. Die Städte Münster und Hamm, die von den genannten Jeden das Gas beziehen, waren infolge des Zustandes mehrere Tage in großer Notlage. Drei von den Leuchtern des Streiks hatten sich wegen Nichtbeachtung der Verordnung vor dem Strafgericht zu verantworten. Vom Schöffengericht Werne wurden zwei zu Geldstrafen verurteilt, während der dritte Angeklagte freigesprochen wurde. Die von den Bestraften eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer in Münster verworfen. Vielmehr wurden die Geldstrafen auf 1500,- M bzw. 1000,- M erhöht. Auch der dritte, ursprünglich freigesprochene Angeklagte erhielt eine Geldstrafe von 800,- M. Unter der Strafe haben die Verurteilten sämtliche Gerichtskosten zu zahlen. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, daß eine fühlbare Strafe als diejenige des Schöffengerichts verhängt werden solle, weil berächtigt werden müsse, daß durch die schweren Folgen der Arbeitsentstellung besonders die ärmeren notleidende Bevölkerung betroffen worden sei, und daß sie ihres einzigen Mittels, sich Essen zu kochen, gerade in der rauen Winterszeit berechtigt werden wäre.

Aus den Ortsgruppen.

Die Geschäftsräume des Deutschen Eisenbahnerverbandes blieben im Zentralverband der Bank-, Hand- und Kleinbergarbeiter organisiert. Daß es nicht einziefel ist, wo man seine wirtschaftliche Interessenvertretung sucht, haben die Gewerkschaftsbeamten zur Kenntnis genommen. Es liegt auf der Hand, daß die kleinen Lohn- und Arbeitserwerbstypen der Kleinarbeiter, die doch das Groß der Mittellosen im Kleinbetriebsverband bilden, auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Eisenbahner sich anpassen. Die Eisenbahner haben eine besondere und leidende Arbeitsverhältnisse mit den Kleinarbeitern, insbes. im Rententeil, eben infolge ihrer Schließung, noch eher mit den Gemeindebeamten vergleichbar. Die Gewerkschaft, die es auf die Dauer in Ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen nicht mehr in den Mitteln haben möchte, kann durch die vorsichtigen Gewerkschaftsvereinbarungen, das den Eisenbahner nicht leicht ist. Im gleichen Zeitraum, in dem es uns gelungen ist, sowohl für die Gemeindebeamter wie auch für die Kollegen Eisenbahner den Grundlohn um rund 5,- 7,- M pro Grunde zu erhöhen, den Eisenbahner eine Gehaltserhöhung um 15,- M pro Tag über 2,- M pro Grunde erreichen. Wenn wir auch die Gewerkschaften nicht erkennen, die bei Versammlungen mit Gewerkschaftsbeamten und Bergarbeiter zusammen, so müste unser Standort bei erheblichem Willen der Gewerkschaften ein etwas anderes Resultat zu verzeichnen gewesen sein. Das Bedürfnis vorhanden war und wird zweifellos andere Motive. Kein Gewerkschaft aber hierbei, der 1920 nochmal die alte Vollzugsmöglichkeit verlor hätte, kann so natürlich nicht leicht kein dürfte. Unter Voraussetzung, daß kein Gehalt auch den Eisenbahner vom gewöhnlichen Dienstlohn, Gehalt und Arbeitsbedingungen zu unterscheiden und da die Gewerkschaften im gleichen Zeitraum schon bereits seit längerer Zeit haben, Sicherheit zu haben, so aber kann es nur an den Eisenbahner. In diesem Zeitraum, in dem es sich kaum unterscheiden kann, ob unter allen Eisenbahner eine geschaffene Einheit hätten, von dem Zeitraum her, da Zeit zu diesem Zeitraum soll und ganz mit bestimmt zu machen. Der sozialdemokratische Eisenbahnerverband, der unter dem Berufe seiner Gewerkschaft, nach vorausgesetzten bereits eingetreten, ist nicht mehr bestimmt, wie wir als möglich, eine bestimmen durften. Neben anderen, aber höchst eingeschränkt, haben einige Fälle erscheinen. Vierzig Mitglieder hatten sich in den Dienst der guten Sache gestellt und trugen das Irgende dazu bei, daß die Anwesenden bestredigt nach Hause gehen konnten. Auch wurde einem sehr bedürftigen Mitglied ein kleiner Weihnachtsgeschenk überreicht, das die Mitglieder durch ihren Orden zusammengebracht haben. Doch waren Mitglieder nicht nur in Freude, sondern auch in ernsten Stunden zu uns gekommen, dafür haben wir den besten Beweis in handen.

Wolfsburg (Kluhbauerarbeiter). In unserer am 18. Dezember abgehaltenen Versammlung erstattete unser Bezirksleiter Weizler Bericht über die Gewöhnung der Tarifvertragszulagen. Zugleich berührte die neue Tarifregelung. Für die hierige Ortsgruppe kommt der Beitrag von 400/50 in Betracht, den die Kollegen zu leisten erklärt. Die Bezirkskrautbauerarbeiter beschlossen, unserer Verbandsbeiträge.

Nordenham. Nachdem der Stadtrat den bisherigen Tarifvertrag gekündigt hatte, war die Wahlung einer Versammlung notwendig. Bezirksleiter Weizler berichtete zunächst über die Tarifverhandlungen mit dem neuengründeten Bauarbeiterverband Bremen. Städte und Kommunalverbände. Nachdem der an-

welende Stadtrat Breitenbacher die Mitteilung machen konnte, daß die Stadt Nösenheim vorliegendem Verbande sich angeklossen, erübrigten sich örtliche Verhandlungen. Von den Kollegen wurden verschiedene Ansiegen bei Durchführung des neuen Tarifvertrags vorgebracht. Für die Ortsgruppe kommt ab 1. Januar der Beitrag von 450/50,- bei männl. und 280/50,- für die weibl. Mitglieder in Anwendung. Die neuen Mitglieder sind dem Verbande beigezogen.

Bundesrat. Unsere am 27. Dezember einberufene Versammlung hatte einen zahlreichen Besuch aufzuweisen. Die Wichtigkeit der Tagessitzung, Berichterstattung über die Verhandlungen des Landestarifes hatte den Kollegen das notwendige Interesse abgerungen. Bezirkleiter Weizler erstattete einen einnehmenden Bericht. Die Stadt Landsberg bezahlte als Vorspeise der neuen Tarifsätze für die Monate Oktober bis 21. Dezember in der Lohnklasse I 280,- M., steigend bis 770,- M. in der Lohnklasse IV und V. Von dieser Zeit ab sollen die neuen Lohnsätze des Landestarifes in Betracht kommen, die für die Ortsklasse D vorgeschrieben ist. Nun wurde aber die Stadt Landsberg in die Ortsklasse C gehoben und es ist zu entscheiden, ob demgemäß auch die Löhne dieser Ortsklasse ausbezahlt werden. Zu den Verhandlungen über die Einreichung des Beitrates in die Lohnklassen soll ein besonderer Termin anberaumt werden. Zugleich wurde Einstellung genommen zur Beitragsverhöhung. In dieser Angelegenheit bestand kein Widerspruch. Wie die Kollegen beträgt der Beitrag 6,- M. für die Kolleginnen 3,- M. Damit endet die Beratungslauf ihres Abschlusses.

Palau. In der Versammlung am 28. Dezember erhielt der Bezirkleiter Weizler Bericht über den neuen Tarifvertrag. Die Versammlung gab ihre Zustimmung zum Landestarif. Eine Anzahl von Kollegen des Stadtbaums, die als ausschließlich eingestellte Bureauangestellte in Betracht kommen, wünscht eine Regelung ihrer Gehaltssätze, nachdem sie immer noch als unständige Arbeiter bezahlt werden. Die Angelegenheit soll bei der nächsten Gelegenheit zur Erörterung gebracht werden, wo die neue Einrichtung der Lohnklassen erfolgt. Als neuer Beitrag wurde beschlossen, den Satz von 6,- M. für männliche und 3,- M. für weibliche Mitglieder einzuführen. In der Versammlung waren einige Übereintritte zu verzeichnen.

Zur genaueren Beachtung!

Auskricident **Das Mitgliedsbuch liebt!**

Um 1. Januar 1922 sind die neuen Beitrags- und Unterstützungsjahre, gemäß der Bekanntmachung in Nr. 23 und 24 unseres Organisationsvorigen Jahres in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab lauten die betreffenden §§ der Verbandsregelungen wie folgt:

S 15.

Aufnahmegeld und Beiträge.

Das Aufnahmegeld beträgt für die erste Beitragssklasse 1,- M. und für die übrigen 2,- M.

Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst

	Wochenverdienst	Gehalt	Beitrag	Gehalt	Beitrag
1 bis 100,- M.		1,00	0,25	1,25	
2 von 101 bis 125,- M.		1,50	0,25	1,75	
3 „ 126 „ 150,- M.		2,00	0,50	2,50	
4 „ 151 „ 200,- M.		2,50	0,50	3,00	
5 „ 201 „ 250,- M.		3,50	0,50	4,00	
6 „ 251 „ 300,- M.		4,50	0,50	5,00	
7 „ über 300,- M.		5,50	0,50	6,00	

S 31.

Streikunterstützung.

Die Streikunterstützung beträgt:

In Klasse 1	pro Woche	27 M.
“ “ 2	“	42 M.
“ “ 3	“	57 M.
“ “ 4	“	72 M.
“ “ 5	“	102 M.
“ “ 6	“	117 M.
“ “ 7	“	132 M.

S 32.

Familienzulage.

Die verheirateten Mitglieder erhalten außer der vorstehend festgesetzten Unterstützung noch einen Zuschuß pro Woche für jedes Kind in den Klassen 2, 3, 4 und 5 von 4,50 M., in den Klassen 6 und 7 von 6,- M.

S 33.

Umzugssunterstützung.

Umzugssunterstützung wird nur gewährt, sofern der neue Wohnort 25 Kilometer oder mehr vom alten entfernt liegt, und zwar bis zur Hälfte der wirklichen Umzugskosten, höchstens jedoch in Klasse 1 30,- M., in Klasse 2 40,- M., in Klasse 3 50,- M., in Klasse 4 60,- M., in Klasse 5 70,- M., in Klasse 6 85,- M., in Klasse 7 100,- M.

S 34.

Erwerbslosenunterstützung.

Die Unterstützung beträgt:

in Klasse	Beitrag	pro Woche
1	1,00/25	8,00
2	1,50/25	10,50
3	2,00/25	12,00
4	2,50/25	13,50
5	3,50/25	15,00
6	4,00/25	16,00
7	5,50/25	18,00

S 42.

Sterbegeld.

Beim Sterbefall eines Mitgliedes kann Sterbegeld nach folgenden Sätzen gewährt werden: Nach einer Beitragseistung von

- Wochen	52	156	280	390	520
Klasse 1	60	75	90	105	120 M.
“ “ 2	65	80	95	110	130 M.
“ “ 3	70	85	100	120	140 M.
“ “ 4	75	90	110	130	150 M.
“ “ 5	80	100	120	140	160 M.
“ “ 6	90	110	130	155	180 M.
“ “ 7	100	125	150	175	200 M.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 22. bis 28. Januar ist der 4. Wochenbeitrag fällig.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen vom:

2. Quartal 1921: Niedlinghausen-Süd, Benediktbeuren, Hüttersdorf, Bruchsal und Saarlouis.

3. Quartal 1921: Stuttgart (Gem.), Ulrich, Voigt a. M., Ramsau, Baden-Baden, Erlangen, Trier, Hüttersdorf, Haan Rhld., Galshausen, Ingolstadt, Ludwigshafen, Rüdesheim, Saarlouis, Saarbrücken und Heiligenkirchen.

4. Quartal 1921: Badenweiler, Söbernheim, Wittenerberg, Gelsenkirchen, Aigen, Laufen, Dorfprozelten, Hüttersdorf, Euskirchen, Prüm i. d. Eifel, Wangen, Weiden, Wittlich, Marktredwitz, Dillingen, Hörschheim, Weissenburg, Putbus b. Rügen, Schwabach, Freising, Emmendingen, Hüls b. Crefeld, St. Ingbert, Kaufbeuren, Achern, Wörth, Brühl (Gem.), Waldorf, Bühl, B. Mayen, Leimersheim, M.-Gladdbach, Wierl, Bühlertal, Aachen-Brand und Geldern.

Wie aus vorstehender Aussstellung wiederum ersichtlich, sind immer noch vereinzelte Ortsgruppen mit ihrer endgültigen Quartalsabrechnung ein, zwei und öfters noch mehr Monate im Rückstande. Die Ortsgruppenvorstände, insbesondere die betreffenden Verbandsbeamten werden nochmals hiermit dringend erucht, nichts unversucht zu lassen, eine pläntliche Abrechnung innerhalb der in den Sitzungen bestimmten Frist herzustellen.

Den Ortsgruppen diene zur Nachricht, daß die Postkarten für die monatliche Statistik an die Bezirkleiter, ebenso die Materialbestellarten für die Hauptgeschäftsstelle nur mit 0,40 M. frankiert zu werden brauchen, da sie als Drucksachenarten anzusehen sind. Es dürfen dann allerdings auch keine weiteren schriftlichen Bemerkungen auf denselben gemacht werden, als zur Beantwortung der Vorfragen erforderlich ist. Wenn aber besondere kirchliche Bemerkungen gemacht werden, so ist das volle Porto in Höhe von 1,25 M. zu zahlen.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1922 ist bereits an die Ortsgruppen, welche Bestellungen gemacht hatten, verändert worden. Ortsgruppen, die bisher noch nicht bestellt haben, bitten wir dies umgehend zu tun, da der Vorrat nahezu vergriffen ist.

Vom Jahrbuch 1921 II auch noch eine kleine Anzahl vorhanden, die mit den Ortsgruppen zu ermächtigen Preisen abzugeben.

Der Zentralverband.

Localkennzeichen gefordert.

für die Verwaltungsstelle

Stuttgart

suchen wir einen Verbandsbeamten. Dies sollte nun gute rechnerische und schriftliche Fähigkeiten besitzen und in der Lage sein, eine größere Verwaltung zu führen. Bewerber müssen mindestens zwei Jahre einer christlichen Gewerkschaft angehören. Bewerbungsschreiben sind zu richten an den Verbandsvorstandenden Peter Debens, Köln, Berlinerwall 8.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen

von der Stein Matthias, Aachen	5. 12. 21
Kante Heinr., Hörde	18. 12. 21
Bauer Wilhelm, Aachen	19. 12. 21
Wienhoff Herm., Mühl. (Augsb.)	19. 12. 21
Dudenbauer Joh., Köln	19. 12. 21
Lucas Wilhelm, Köln	22. 12. 21
Nötgen Joh., Köln	23. 12. 21
Eyrenschmalz Anton, München	29. 12. 21
Müller Paul, Köln	3. 1. 22
Geiß Karl, Köln	3. 1. 22
Geiß Gottlieb, Donaueschingen	3. 1. 22

Ehre ihrem Andenken!